

# S a t z u n g

zum Schutz des Gehölzbestandes in der

Gemeinde Oelsnitz (Vogtl)  
(Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGV BI 18/93 S. 301) in Verbindung mit § 22 sowie § 50 Abs. 1 Pkt. 4 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGV BI 37/92 S. 571) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen (SächsAufbauG) vom 4. Juli 1994 wurde o.g. Satzung mit Beschluss des Stadtrates am 12.10.1994 beschlossen.

## § 1

### **Zweck der Satzung**

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Großsträucher und Hecken in der Gemeinde Oelsnitz (Vogtl) als einem das Orts- und Landschaftsbild in entscheidendem Maße prägenden Element. Daneben dienen sie zahlreichen Tierarten als Brut- und Nahrungsstätten, haben Einfluß auf das Kleinklima, übernehmen Filterfunktionen für Stäube und Abgase und sind Verbindungselemente von Biotopen.

## § 2

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das bebaute wie auch das unbebaute Gebiet der Gemeinde Oelsnitz (Vogtl).

## § 3

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Geschützt sind alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichen und privaten Grund- insbesondere auch Alleebäume -, die in Höhe von 1,30 m über dem Erdboden einen Stammdurchmesser von 10 cm und mehr haben sowie alle Feldgehölze und Hecken.

Geschützt im Sinne dieser Satzung sind auch Einzelsträucher mit einer Mindesthöhe von 2 m.

- (2) Diese Satzung gilt auch für Gehölze, die aufgrund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie die Gehölze, die aufgrund von § 6 Abs. (3) gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen von 1. nicht erfüllt sind.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien ,
- bewirtschaftete Obstgehölze,
- Bäume auf Forstflächen.

(4) Folgende Gehölze sind ebenso nicht Gegenstand dieser Gehölz- und Baumschutzverordnung , da sie eigenen Gesetzmäßigkeiten unterliegen:

- Gehölze, die als Naturdenkmal geschützt sind,
- Gehölze in Naturschutzgebieten, Landschaftsgebieten, Flächennaturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Biotopen gemäß § 26 SächsNatSchG (u.a. auch Streuobstwiesen).

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume sowie sonstige Gehölze zu fällen, sonst zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
  - a) Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - b) Verdichten der Bodenoberfläche,
  - c) jegliche sonstige Bodenveränderungen (Ausschachten, Aufschüttungen) sowie lagern von Baumaterial,
  - d) Verschmutzen des Bodens mit Substanzen, die sich negativ auf die Lebensfunktionen des Gehölzes auswirken können (Salze, Öle, Pestizide ...).

Als Richtmaß gilt im allgemeinen der Wurzelraum, der durch Projektion der Kronentraufe senkrecht auf die Bodenoberfläche abgegrenzt wird.

## **§ 5**

### **Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen und sonstigen Gehölzen im Sinne des § 3 trifft.  
Diese gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an nach § 3 geschützten Bäumen und sonstigen Gehölzen, deren Durchführung ihm selbst nicht zumutbar sind, duldet.

## § 6

### Genehmigungen

- (1) Für das Entfernen oder die wesentliche Veränderung von Gehölzen, die nach dieser Satzung geschützt sind, ist eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung Oelsnitz (V) erforderlich.  
Der Antrag ist bei der Kommune schriftlich mit Lageplan und Beschreibung des geschützten Baumes bzw. sonstigen Gehölzen (Art, Höhe, Stammdurchmesser) unter Darstellung der Gründe zu stellen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn der Standort auf andere Art und Weise ausreichend bestimmt ist.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr von 25,-- DM auf der Grundlage des SächsVwKG erhoben.
- (3) Wird eine Genehmigung erteilt, so muss damit eine Auflage zur Ersatzpflanzung verbunden sein. Diese sollte nach Möglichkeit im selben Grundstück vorgenommen werden. Wo dies nicht zweckmäßig ist, kann die Ersatzpflanzung auch im öffentlichen Bereich erfolgen. Art und Standort der Pflanzung wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.  
Nicht anwachsende Ersatzpflanzungen sind von dem mit der Pflanzung Beauftragten nachzupflanzen, auch wenn das Nichtanwachsen der Pflanzen nicht nachweislich auf die Schuld des Beauftragten zurückzuführen ist.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe nach Umfang, Art und Schwere der Bestandsminderung unter Berücksichtigung der Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung bemessen wird. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.
- (5) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) von dem Gehölz eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und diese Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
  - c) Gehölze infolge von Krankheit, Altersschwäche, Schädlingsbefall oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - d) die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend geboten ist.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag hat die Gemeindeverwaltung innerhalb von einem Monat zu treffen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.. Danach gilt die Genehmigung als erteilt.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume oder sonstige Gehölze nach § 3 dieser Satzung ohne Erlaubnis fällt, sonst entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert,
  - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Genehmigung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße laut Bußgeldkatalog (Anlage 1) bzw. nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG bis 100.000 DM geahndet werden.

## § 8

### Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume bzw. sonstige Gehölze fällt, sonst entfernt, schädigt oder wesentlich verändert, ist verpflichtet den Sachwert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechend, Neupflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume bzw. sonstigen Gehölze eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Wertes der entfernten oder zerstörten Bäume zu leisten.
- (3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume oder sonstigen Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die gleichen Verpflichtungen wie im Falle der Absätze 1 und 2.
- (4) Für die Wertermittlung kann ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für die Sachverständigen trägt der Verursacher.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möbius  
Bürgermeisterin

#### Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 24.10.1994 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 04.11.1994 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Möbius  
Bürgermeisterin

## Anlage 1

### Bußgeldkatalog

- a) Illegale Fällung von Bäumen  
im genehmigungsfähigen Fall:  
- 100,00 DM (bei abgestorbenen Bäumen) pro Baum  
- mindestens 200,00 DM (bei lebenden Bäumen)  
- bei nachweislich kranken bzw. geschädigten Bäumen zwischen 100,00 und 200,00 DM  
(Nachweis ist vom Besitzer zu führen)
- b) Illegale Fällung von Bäumen  
im nicht genehmigungsfähigen Fall:  
1 Baum mindestens 500,00 DM
- c) Beschädigung oder wesentliche Veränderung im Sinne von § 4, wenn kein Absterben der  
Bäume bewirkt und die Fällung nicht erforderlich wird
- pro vitalen Baum: mindestens 200,00 DM
- pro kranken bzw. geschädigten Baum: mindestens 50,00 DM
- Zur Schadensermittlung kann ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die Kosten dafür hat  
der Schadensverursacher zu tragen.
- d) Illegale Beseitigung von Sträuchern
- im genehmigungsfähigen Fall: 50,00 DM je Einzelobjekt
- im nicht genehmigungsfähigen Fall: 150,00 DM je Einzelobjekt
- e) Nichteinhaltung der Auflagen zur Ersatzpflanzung nach
1. Mahnung:       500,00 DM je Baum  
                      150,00 DM je Strauch

In allen Fällen von a) bis e) ist grundsätzlich zum Bußgeld die Verwaltungsgebühr zu  
erheben.